



Geschäfts-Nr.: DG240034-M / U_begr.

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei als Vorsitzende,
Bezirksrichter lic. iur. H. Kistler, Bezirksrichterin MLaw K. Brunner
sowie Gerichtsschreiberin MLaw P. Bachmann

Urteil vom 29. September 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____

betreffend **versuchte Nötigung etc. und Widerruf**

Privatkläger

1. **B.**_____,
2. **C.**_____,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 21. November 2024 (act. 24) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 12)

Der Beschuldigte persönlich in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____, Staatsanwalt MLaw D.____ als Vertreter der Anklagebehörde sowie Rechtsanwalt MLaw Y.____ namens und mit Vollmacht für die Privatkläger 1 und 2.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 24 S. 6 f.; act. 80 S. 1)

- "♦ Schuldigsprechung von A.____ im Sinne der Anklageschrift
- ♦ Anrechnung der erstandenen Haft
- ♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von **32 Monaten** sowie einer Busse von CHF **500.-**
- ♦ Vollzug der Freiheitsstrafe
- ♦ Widerruf des mit Urteil vom 29. Mai 2019 der Staatsanwaltschaft Muri - Bremgarten für eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährten, und mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau um 1 Jahr verlängerten, bedingten Strafvollzuges
- ♦ Widerruf des mit Urteil der Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau vom 9. November 2022 für eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährten bedingten Strafvollzuges
- ♦ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ♦ Anordnung einer Landesverweisung von 5 Jahren
- ♦ Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem
- ♦ Einziehung und Vernichtung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände bzw. Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände

- ◆ Entscheid über Sicherstellungen, Asservate, Spuren und Spureenträger
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'000.–)"

2. Der amtlichen Verteidigerin: (act. 82 S. 1 f.; Prot. S. 39 ff.)

- "1. Der Beschuldigte sei des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG freizusprechen.
2. Der Beschuldigte sei der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG, der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 SVG, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG sowie der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG schuldig zu sprechen.
3. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten sowie einer Busse von CHF 500.- zu bestrafen. Unter Anrechnung der erstandenen Haft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei im Umfang von 17 Monaten aufzuschieben. Es sei eine Probezeit von drei Jahren anzusetzen.
4. Vom Widerruf der mit Urteil vom 29. Mai 2019 der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten sowie der mit Urteil vom 9. November 2022 der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aargau ausgefallten Geldstrafen sei abzusehen.
5. Es sei von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen.
6. Die folgenden mit Verfügung vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände seien dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben:
1 Paar Turnschuhe
Die weiteren mit Verfügung vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen.
7. Die Zivil- und Entschädigungsforderungen der Privatkläger 1 und 2 seien abzuweisen.
8. Unter ausgangsgemässer Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.)."

3. Der Vertreter der Privatkläger 1 und 2: (act. 81 S. 1 f.; Prot. S. 37 ff.)

- "1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 1 Schadenersatz in Höhe von Fr. 3'964.25, nebst Zins zu 5% seit 09. Februar 2024 sowie Fr. 3'278.80 für die entstandenen Anwaltskosten sowie eine Genugtuung in Höhe von Fr. 3'000, nebst Zins zu 5% seit 09. Februar 2024, zu bezahlen.
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 2 Fr. 3'278.80 für die entstandenen Anwaltskosten sowie eine Genugtuung in Höhe von CHF 5'000, nebst Zins zu 5% seit 09. Februar 2024 zu bezahlen.
4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der beiden Privatkläger sei einstweilen aus der Staatskasse zu entschädigen (zzgl. MwSt)."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 21. November 2024 ging am 22. November 2024 beim hiesigen Gericht ein (act. 24). In der Folge prüfte die Verfahrensleitung die Anklage im Sinne von Art. 329 StPO und befand diese am 25. Dezember 2024 für in Ordnung (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 21. Januar 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 21. Mai 2025 vorgeladen (act. 29), wobei die Vorladung sämtlichen Parteien hat zugestellt werden können (act. 30/1-3 und act. 38).
2. Mit Eingabe vom 6. Februar 2025 stellte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten die Beweisanträge, es seien Herr E. _____ betreffend Dossier 2 und Herr F. _____ betreffend Dossier 3 und 4 zu befragen (act. 34). Mit Verfügung vom 18. Februar 2025 wurde der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten Frist angesetzt, um dem Gericht die Personendaten von E. _____ und F. _____ bekannt zu geben (act. 35). Mit Eingabe vom 5. März 2025 teilte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten dem hiesigen Gericht die Personendaten von E. _____ mit und erklärte gleichzeitig, dass die Personendaten von F. _____ nicht hätten erhältlich gemacht werden können (act. 43 und act. 43A). In der Folge bat die Verfahrensleitung

die Kantonspolizei Zürich um Nachforschung des gemeldeten Aufenthaltsorts von F. _____ (act. 44). Mit Rapport vom 18. März 2025 teilte die Kantonspolizei Zürich dem hiesigen Gericht mit, bei den getätigten Ermittlungen habe sich herausgestellt, dass es weitere unbearbeitete Fälle gegen den Beschuldigten gäbe, und reichte dazu diverse Beilagen ein (act. 46 und act. 47/1-14). Mit Verfügung vom 21. März 2025 wurde der Beweisantrag der amtlichen Verteidigerin bezüglich Einvernahme von E. _____ gutgeheissen, der Beweisantrag bezüglich Einvernahme von F. _____ jedoch abgewiesen. Gleichzeitig wurde die Staatsanwaltschaft eingeladen, die Anklage im Sinne von Art. 333 Abs. 2 StPO innert Frist zu erweitern (act. 48). Die Vorladung zur Hauptverhandlung konnte E. _____ an der von der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten bekanntgegebenen Wohnadresse nicht zugestellt werden (act. 57), weshalb der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten erneut Frist angesetzt wurde, um sachdienliche Hinweise zum Aufenthaltsort von E. _____ zu liefern mit dem Hinweis, dass andernfalls die Beweisabnahme zu unterbleiben habe (act. 59). Mit Eingabe vom 25. April 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Erweiterung der Anklage (act. 61). Nachdem der Beschuldigte mit Eingabe seiner amtlichen Verteidigerin vom 5. Mai 2025 mitteilen liess, er könne keine weiteren Angaben zum Aufenthaltsort von E. _____ machen, verfügte das hiesige Gericht am 8. Mai 2025, dass E. _____ infolge Unmöglichkeit nicht einvernommen und der Beweis folglich nicht abgenommen werde (act. 64).

3. Mit Eingabe vom 12. Mai 2025 (Datum Eingang: 13. Mai 2025) teilte die amtliche Verteidigerin hierorts mit, der Beschuldigte anerkenne die Anklagesachverhalte betreffend die Dossier 3 und 4 (act. 67).

4. Am 20. Mai 2025 ging sodann hierorts ein Verschiebungsgesuch der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten samt Arztzeugnis und dessen Übersetzung ein, wonach sich der Beschuldigte in Serbien befinde und er sich am Rücken verletzt habe, weshalb er nicht in der Lage sei, die Rückreise in die Schweiz anzutreten (act. 70 und act. 71). In der Folge wurde den Parteien die Ladung für die Verhandlung vom 21. Mai 2025 abgenommen und die ganztägige Hauptverhandlung neu – nach vorgängiger Terminabsprache mit den Parteien – auf Montag, 29. September

2025 angesetzt (act. 72). Diese Vorladung hat sämtlichen Parteien zugestellt werden können (act. 73/1-4).

5. Zur Hauptverhandlung am 29. September 2025 erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____, Staatsanwalt MLaw D._____, als Vertreter der Anklagebehörde, sowie Rechtsanwalt MLaw Y._____, namens und mit Vollmacht für die Privatklägerschaft (Prot. S. 12). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und den Anwesenden im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 48; act. 85).

II. Prozessuales

1. Änderung des Anklagesachverhalts

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. September 2025 wurde im Rahmen der Vorfragen nach Art. 339 StPO seitens der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten vorgebracht, auf Seite 5 der Anklageschrift vom 21. November 2024 (act. 24) werde von einer Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB gesprochen, wobei sie davon ausgehe, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handle, da in Dossier 1 jeweils von einer versuchten Nötigung ausgegangen werde (Prot. S. 13). Der Staatsanwalt stellte sich auf den Standpunkt, es handle sich wohl um ein redaktionelles Versehen (Prot. S. 13). Entsprechend ist die diesbezügliche Änderung des Anklagesachverhalts ohne Weiteres zuzulassen.

2. Strafantrag

Beim dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 21. November 2024 (act. 24) zur Last gelegten Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt (Art. 30 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 303 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger 1 hat hinsichtlich der Sachbeschädigung form- und fristgerecht einen Strafantrag gestellt (vgl. act. 13/3).

3. Konstituierung Privatklägerschaft

Der Privatkläger 1 und die Privatklägerin 2 haben sich rechtzeitig und gültig als Privatklägerschaft konstituiert (act. 13/6 und 13/8).

4. Verwertbarkeit der Einvernahmen

4.1. Die amtliche Verteidigerin brachte im Rahmen ihres Plädoyers vor, dass der Privatkläger 1 nur einmal polizeilich ohne Teilnahmerecht des Beschuldigten einvernommen worden sei, weshalb die Aussagen des Privatklägers 1 im vorliegenden Verfahren nicht verwertbar seien (act. 82 S. 20).

4.2. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Erfolgt die Beweiserhebung durch

die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen gestützt auf Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO, haben die Parteien grundsätzlich keine Teilnahme-rechte. Sollen die Angaben der Auskunftsperson allerdings im Verfahren zum Nachteil der beschuldigten Person verwertet werden, muss das Konfrontationsrecht (Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK) entweder schon bei der Einvernahme selbst oder aber nachträglich gewährt werden (SK StPO-WOHLERS, Art. 147 N 2). Auf das Teilnahme- und Konfrontationsrecht kann vorgängig oder auch im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; BSK StPO-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, Art. 147 N 18). Beweise, die in Verletzung dieser Bestimmung erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO).

4.3. Die erste und einzige Einvernahme von B._____ (Privatkläger 1) sowie G._____ und H._____ vom 9. Februar 2024 erfolgte durch die Polizei und nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Weder der Beschuldigte selbst noch seine amtliche Verteidigerin nahmen an den Einvernahmen teil, wobei in den jeweiligen Einvernahmeprotokollen auch kein Verzicht ihrerseits vermerkt ist (vgl. act. 6/1-3). Somit dürfen die Einvernahmen des Privatklägers 1 sowie von G._____ und H._____ vom 9. Februar 2024 im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten – jedoch zugunsten – des Beschuldigten verwertet werden.

III. Sachverhalt

1. Ausgangslage

1.1. Zum Anklagevorwurf kann auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 21. November 2024 verwiesen werden (act. 24 S. 2 ff.). Der Beschuldigte zeigte sich sowohl in der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung in Bezug auf die Vorwürfe der versuchten Nötigung, der Sachbeschädigung und des Vergehens gegen das Waffengesetz (Dossier 1) geständig (act. 5/4 und Prot. S. 25). Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens sowie anlässlich der Hauptverhandlung gestand der Beschuldigte sodann den Sachverhalt betreffend die grobe Verletzung der Verkehrsregeln, das Fahren ohne Berechtigung, die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit sowie die einfache Verletzung der Verkehrsregeln ein (Dossier 3 und 4; act. 67 und Prot. S. 34). Nicht geständig ist der Beschuldigte hinsichtlich des Vorwurfs des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 2; Prot. S. 30 ff.).

1.2. Soweit der Sachverhalt vom Beschuldigten eingestanden ist, deckt sich dieser mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb der anklagebildende Sachverhalt diesbezüglich als rechtsgenügend erstellt zu betrachten ist. Folglich bleibt zu prüfen, ob sich der Anklagesachverhalt bezüglich Dossier 2 anhand der zur Verfügung stehenden verwertbaren Beweismittel rechtsgenügend erstellen lässt.

1.3. Als Beweismittel liegen die Aussagen des Beschuldigten (act. 5/1-4, Prot. S. 12 ff.) sowie die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 9. Februar 2024 erstellte Sicherstellungsliste (act. 12/7) und Fotodokumentation (act. 3/3) vor, deren Verwertbarkeit nichts entgegensteht.

2. Grundlagen der Beweiswürdigung

2.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten gewonnenen Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist aufgrund der Aussagen, der weiteren Beweise und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben

erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindbare Zweifel, so sind diese zugunsten der beschuldigten Person zu werten (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen. Vom die beschuldigte Person begünstigenden Grundsatz in dubio pro reo ist dann auszugehen, wenn sich nach Erschöpfung aller Beweismittel und sorgfältiger Handhabung aller Erkenntnisquellen beim Gericht eine Überzeugung weder für die Existenz noch für die Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsache einzustellen vermag.

2.2. Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist.

3. Aussagen des Beschuldigten

3.1. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 10. Februar 2024 erklärte der Beschuldigte, dass er zum ersten Mal von den Haschplatten in seiner Wohnung höre und B._____ ihm die in die Wohnung gelegt habe. Am Mittwoch bzw. Donnerstag habe der Beschuldigte zwar Alkohol und Kokain konsumiert; was er besitze, sei aber alles zum Eigengebrauch (act. 5/1 F/A 6). Im Rahmen der Hafteinvernahme vom 11. Februar 2024 gab der Beschuldigte an, er sei kein Dealer, wofür brauche er dann Haschisch. Er wisse nicht, wie das Haschisch zu ihm nach Hause gekommen sei (act. 5/2 F/A 29 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 17. April 2024 erklärte der Beschuldigte, er habe das Haschisch in der Wohnung gefunden, nachdem er die Wohnung eine Woche zuvor bereits abgegeben habe (act. 5/4 F/A 32). E._____, der neue Mieter, sei zu diesem Zeitpunkt in Deutschland gewesen, weshalb der Beschuldigte noch länger in der Wohnung habe bleiben können (act. 5/4 F/A 33). Ob das Haschisch Herrn E._____ gehört, wisse der Beschuldigte nicht, da er nicht gesehen habe, wer es reingetragen hat. Er habe die Schuhschachtel gefunden, geöffnet, den Haschischblock angefasst und ihn dann zurückgetan (act. 5/4 F/A 34 f.). Die sichergestellte Feinwaage gehöre dem Beschuldigten (act. 5/4 F/A 37). Er selber habe Haschisch probiert,

nehme es aber nicht regelmässig (act. 5/4 F/A 39). Schliesslich erklärte der Beschuldigte im Rahmen der Hauptverhandlung er habe nicht gewusst, dass E. _____ das Haschisch dort gehabt habe beziehungsweise von wem das Haschisch überhaupt sei (Prot. S. 30). Die Sachen des Beschuldigten wie Kleider, Fernseher und Möbel seien aber noch in der Wohnung gewesen (Prot. S. 30 f.). Er habe noch einen Schlüssel zur Wohnung gehabt, um ein und aus gehen zu können (Prot. S. 30). Er habe nicht gesehen, ob E. _____ bereits andere Gegenstände in die Wohnung gebracht habe (Prot. S. 31). Auf die Frage, was seine Reaktion gewesen sei, als er das Haschisch in der Wohnung fand, antwortete der Beschuldigte, er habe es nicht gefunden und habe erst in der Untersuchungshaft erfahren, dass es in der Wohnung war (Prot. S. 32).

4. Würdigung

4.1. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 9. Februar 2024 konnten unbestrittenmassen an der I. _____-strasse ... in J. _____ 7 einzeln abgepackte Klumpen Haschisch à 90 Gramm (brutto), gesamthaft 630 Gramm (brutto), sowie 75 Gramm (brutto) Haschisch sichergestellt werden (act. 12/7).

4.2. Der Beschuldigte, der zu diesem noch in der Wohnung I. _____-strasse ... wohnte, äussert sich zu belastenden Indiz des Haschischfundes widersprüchlich. So äusserte er sich in der Untersuchung noch dahingehend, dass er die Schuh-schachtel mit dem Haschisch in der Wohnung gefunden, geöffnet, den Haschisch-block angefasst und schliesslich zurückgelegt habe. An der Hauptverhandlung will der Beschuldigte nichts vom Haschisch gewusst und erstmals in der Untersuchungshaft davon erfahren haben. Richtigerweise kann aus den Aussagen des Beschuldigten geschlossen werden, dass dieser bereits vor der Sicherstellung Kenntnis vom Haschisch in seiner Wohnung an der I. _____-strasse ... hatte. Widersprüchlich ist sodann auch die Angabe des Beschuldigten, wonach das Haschisch seinem Nachmieter E. _____ gehören soll. Gemäss Aussage des Beschuldigten soll sich E. _____ im Zeitpunkt der Sicherstellung der Betäubungsmittel in Deutschland aufgehalten haben. Lebensfremd mutet an, dass dieser zuvor einzig Betäubungsmittel in die neue Wohnung gebracht, die er sodann nicht versteckt, sondern in einer Schuhschachtel auf dem Sofa deponiert haben soll. So hätte E. _____ je-

derzeit damit rechnen müssen, dass der Beschuldigte – welcher nach wie vor seine Möbel und Kleidung in der Wohnung aufbewahrte und sich auch noch in der Wohnung aufhielt – die Schuhschachtel und damit das Haschisch auf dem Sofa vorfinden könnte.

4.3. Zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung gehörte sämtliches Inventar in der besagten Wohnung – gemäss seinen eigenen Aussagen – dem Beschuldigten; d.h. er war Besitzer aller auf den Fotos erkennbaren wie Laptop, Getränke, Kleider, Schuhe, Möbel sowie der Revolver, welchen der Beschuldigte gemäss Sachverhalt zu Dossier 1 in den frühen Morgenstunden vom 9. Februar 2024 noch verwendet hatte. Der Beschuldigte hat angegeben selbst bereits Haschisch geraucht zu haben. Dass nun einzig das sich inmitten der Gegenstände des Beschuldigten gefundene Haschisch dem auslandsabwesenden E. _____ gehören soll, scheint nicht lebensnahe. Die Indizien sprechen dafür, dass der Beschuldigte auch in Besitz des gefundenen Haschischs war. Es gibt keine plausible Alternative, wie das Haschisch in die Wohnung an der I. _____-strasse ... gelangt ist, zu derjenigen im Anklagesachverhalt.

4.4. Den Akten lässt sich hingegen nicht entnehmen, dass der Beschuldigte das Haschisch zum Zwecke des Weiterverkaufs besessen hat. Die Anklage lässt sich damit nur bezüglich des Sachverhaltselements des Besitzes erstellen.

5. Fazit

Nach dem Gesagten ist der Sachverhalt betreffend den Vorwurf des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 2) wie in der Anklageschrift beschrieben – mit Ausnahme des Zweckes des Weiterverkaufs – rechtsgenügend anhand der vorgenannten Indizien erstellt.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Versuchte Nötigung, mehrfache Sachbeschädigung, Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 1)

Die Staatsanwaltschaft hat das Verhalten des Beschuldigten in Dossier 1 richtigerweise als versuchte Nötigung, Sachbeschädigung und Vergehen gegen das Waffengesetz gewürdigt, was auch von der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten anerkannt wurde (act. 82 S. 1). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte durch das Zerstechen der Reifen des Fahrzeuges sowie die Schussabgabe auf die Betondecke eine mehrfache Sachbeschädigung begangen hat. Der Beschuldigte hat sich in Dossier 1 damit der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG schuldig gemacht.

2. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Dossier 2)

2.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.

2.2. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Die Tatbestandsvariante des Besitzes setzt objektiv Herrschaftsmöglichkeit und Herrschaftswillen voraus (BGer 6B_539/2009, Urteil vom 8. September 2009 E. 1.3; BGer 6B_115/2019, Urteil vom 15. Mai 2019, E. 1.3.2). Die Herrschaftsmöglichkeit umfasst die tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Sache und das Wissen darum, wo sie sich befindet. Der Herrschaftswille bezeichnet den Willen, die Sache der tatsächlichen Möglichkeit gemäss zu beherrschen. Bei Sachen innerhalb der eigenen Herrschaftssphäre, deren Vorhandensein jederzeit festgestellt werden kann, soll ein entsprechender genereller Herrschaftswille genügen (OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, Art. 19 N 68). In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB).

2.3. Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft als Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG ist richtig. Der ob-

jektive Tatbestand ist ohne Weiteres erfüllt, zumal der Beschuldigte durch das Aufbewahren des Haschischs in der von ihm bewohnten Wohnung die Herrschaftsmöglichkeit darüber erlangt hat. Der Beschuldigte konnte jederzeit das Vorhandensein des Haschisch innerhalb der Wohnung feststellen, womit er es auch beherrschen wollte. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Der Beschuldigte hat sich in Dossier 2 des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig gemacht.

3. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Dossier 3)

Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene und von der amtlichen Verteidigerin anerkannte rechtliche Würdigung in Bezug auf die grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG ist korrekt und bedarf keiner Weiterungen.

4. Fahren ohne Berechtigung, einfache Verletzung der Verkehrsregeln, Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Dossier 4)

4.1. Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene und von der amtlichen Verteidigerin anerkannte (vgl. act. 82 S. 1) rechtliche Würdigung in Bezug auf den Vorwurf des Fahrens ohne Berechtigung (Art. 95 SVG) sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG) ist korrekt und bedarf keiner Weiterungen.

4.2. Im Rahmen von Art. 344 StPO erhielten die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung Gelegenheit, um sich in Bezug auf Dossier 4 zu einer allfälligen Verurteilung wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG zu äussern. Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass auch eine Würdigung als grobe Verkehrsregelverletzung in Frage komme, da sich der Vorfall um zirka 02.00 Uhr in der Nacht auf der Autobahn ereignet hatte und der Beschuldigte das Fahrzeug unbeleuchtet zurückgelassen habe, was eine abstrakte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen habe (Prot. S. 37). Die Verteidigerin des Beschuldigten überliess die rechtliche Würdigung dem Gericht (Prot. S. 40).

4.3. Den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG erfüllt, wer eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Gemäss Bundesgericht ist eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben, wobei diese die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraussetzt (BGE 122 IV 173 E. 2.b.aa).

4.4. Der Anklagesachverhalt umschreibt weder das Hervorrufen einer ernstlichen Gefahr für die Sicherheit anderer noch deren Inkaufnahme. Der Anklagesachverhalt lässt damit keine Verurteilung aufgrund grober Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG zu. Das Verhalten des Beschuldigten ist damit als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG (Dossier 4) zu würdigen.

V. Strafzumessung

A. Gesamtstrafenbildung

1. Allgemeines

1.1. Hat die beschuldigte Person durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt sie das Gericht zur Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperation). Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

1.2. Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt das Asperationsprinzip nur zur Anwendung, wenn im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausgefällt werden. Dies setzt voraus, dass das Gericht die (hypothetischen) Einzelstrafen sämtlicher Delikte (zumindest gedanklich) gebildet hat. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.2). Grund für dieses methodische Vorgehen ist, dass die beschuldigte Person im Rahmen der Gesamtstrafenbildung nicht strenger bestraft werden soll, als wenn die Taten einzeln beurteilt worden wären (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Erst nach Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen (BGer 6B_865/2009, Urteil vom 25. März 2010, E. 1.6.1).

2. Strafart

2.1. Bei der Gesamtstrafenbildung hat sich das Gericht zur Wahl der jeweiligen Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und mit Blick auf die Verhältnismässigkeit zu begründen, wenn es nach Festlegung der Einsatzstrafe für das schwerste Delikt auch für die weiteren Taten eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (Art. 41 Abs. 2 StGB; Art. 50 StGB; BGer 6B_210/2017, Urteil vom 25. September 2017,

E. 2.2.2.). Bei der Wahl der Sanktionsart sind gemäss Rechtsprechung als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift beziehungsweise die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Auf Freiheitsstrafe statt auf Geldstrafe kann das Gericht sodann nur erkennen, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB).

2.2. Für die Delikte der versuchten Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), der groben Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG), des Fahrens ohne Berechtigung (Art. 95 SVG), der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG) des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und des Vergehens gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a WG) können sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden. Wie noch zu zeigen sein wird, wird für diese Delikte eine Freiheitsstrafe auszufällen sein (vgl. E. V.C.1.), weshalb eine Gesamtstrafenbildung möglich ist. Für das Delikt der einfachen Verkehrsverletzung (Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 29 SVG) ist eine Busse auszufällen.

B. Allgemeine Strafzumessungsregeln

1. Innerhalb des massgeblichen Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind. Das Verschulden des Täters wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

2. Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Täters zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER, in: Donatsch, StGB Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 47 N 7 ff.; BGer 6B_523/2018, Urteil vom 23. August 2018, E. 2.2).

C. Konkrete Strafzumessung

1. Strafart

Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft, wobei es sich bei einer Vorstrafe um eine Verurteilung unter anderem wegen mehrfacher versuchter Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB), grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG), Fahren eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG), Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises (Art. 95 Abs. 1 Bst. b SVG) sowie mehrfachem Betäubungsmittelkonsum (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) handelt, weshalb eine unbedingte Geldstrafe gegen den Beschuldigten verhängt wurde. Sodann weist der Beschuldigte zwei weitere Geldstrafen auf (act. 76). Er beging die vorliegend zu beurteilenden Delikte während laufender Probezeit einer bedingt ausgefallten Geldstrafe; dies knapp ein Jahr nach der letzten Verurteilung. Aufgrund der einschlägigen Vorstrafen sowie der Tatsache, dass der Beschuldigte sich von den bisher sowohl bedingt als auch unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen nicht hat beeindruckt lassen (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB), rechtfertigt es sich aus spezialpräventiver Sicht, vorliegend eine Freiheitsstrafe auszufällen. Entsprechend ist in Anwendung Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen und diese anschliessend angemessen zu erhöhen ist.

2. Einheitsstrafe aufgrund der versuchten Nötigung

2.1. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet der gesetzliche Strafrahmen der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, welcher eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsieht.

2.2. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte sich, nachdem er gegen den Privatkläger 1 sowie gegen G._____ und H._____ Drohungen ausgesprochen hatte, zum Wohnort der Privatklägerschaft begab, um die Drohungen in die Tat umzusetzen. Zunächst zerstach er mittels eines mitgebrachten Messers sämtliche vier Reifen des Personenwagens des Privatklägers 1. Anschliessend begab er sich zur Familienwohnung des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 und schoss mit einem Revolver mehrmals auf deren Balkon. Die Schussabgabe auf den sehr kleinen Balkon der Familienwohnung der Privatklägerschaft verdeutlicht das sehr hohe Gefährdungspotential des Delikts. Im Anschluss drohte der Beschuldigte dem Privatkläger 1 und der Privatklägerin 2 zunächst erneut telefonisch und versendete dann Videodateien, in welchen er dem Privatkläger 1 mit dem Tode drohte und die Drohung durch seinen Revolver, welchen er in die Kamera hielt, untermauerte. Die Tatzeit dauerte von der ersten drohenden Nachricht um 02.45 Uhr bis zum Versand des Drohvideos um 05.10 Uhr und damit über zweieinhalb Stunden an. Es liegen damit eine Vielzahl an verbalen und nonverbalen Drohungen schwerer Nachteile innert nur zweieinhalb Stunden vor. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte die Tat mitten in der Nacht ausübte und so damit rechnen musste, dass die Familie des Privatklägers 1 ebenfalls zuhause sein würde. Das deliktische Verhalten des Beschuldigten richtete sich damit nicht nur gegen den Privatkläger 1 sowie H._____ und G._____, sondern zog ausserdem die ganze Familie des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 hinein. Insgesamt ist von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie auszugehen.

2.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen handelte. Der Beschuldigte verfolgte ausschliesslich das Ziel, sein Geld wiederzuerlangen. Er schrak nicht davor zurück, das Sicherheitsgefühl der gesamten Familie des Privatklägers 1 und der Privatklägerin 2 massiv einzuschränken, um den Privatkläger 1

so zur Begleichung der Geldschuld zu bewegen. Der Beschuldigte befand sich nicht in einer finanziellen Notlage, welche ihn mangels alternativer Handlungsmöglichkeiten in die Delinquenz zwang. Im Gegenteil: Der Beschuldigte hätte das ihm geschuldete Geld einfach auf dem legalen Betreuungsweg einholen können. Die Aussage des Beschuldigten, er habe nicht gewusst, dass die Familie zuhause gewesen sei, ist sodann als reine Schutzbehauptung zu werten. Der selbstherbeigeführte Ausnahmezustand des Beschuldigten sowie die Schutzbehauptung vermögen die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

2.4. Insgesamt ist das objektive und subjektive Tatverschulden nach dem Gesagten als mittel zu qualifizieren. Für die versuchte Nötigung rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 24 Monaten. Strafmildernd zu berücksichtigen ist sodann, dass es bei einem (vollendeten) Versuch blieb. Dabei lag es ausserhalb des Machtbereichs des Beschuldigten, dass der Erfolg nicht eingetreten ist. Im Ergebnis führt dieser Umstand zu einer Reduktion um einen Sechstel bzw. vier Monate. Es resultiert eine Einsatzstrafe von **20 Monaten**.

3. Asperation aufgrund der mehrfachen Sachbeschädigung

3.1. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Zerstechen der Pneus sowie die Schüsse auf den Balkon der Privatklägerschaft mit einer Pistole als Drohung zu werten sind. Mit der mehrfachen Sachbeschädigung hat der Beschuldigte die Drohkulisse untermalt. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

3.2. Insgesamt liegt die mehrfache Sachbeschädigung im untersten Drittel des Verschuldens. Für die beiden Sachbeschädigungen rechtfertigt sich je eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten, insgesamt somit 6 Monate. In Anwendung des Asperationsprinzips sind die zu beurteilenden Taten aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Nähe jeweils um einen Drittel zu asperieren. Damit erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 Monate (je einen Monat pro Sachbeschädigung) auf insgesamt **22 Monate** als angezeigt.

4. Asperation aufgrund des Vergehens gegen das Waffengesetz

Hinsichtlich des Vergehens gegen das Waffengesetz ist das Verschulden des Beschuldigten im untersten Drittel zu verorten. Es rechtfertigt sich somit eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten, welche um 2 Monate zu asperieren ist. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe auf **24 Monate** erscheint als angezeigt.

5. Asperation aufgrund des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz

5.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zunächst anzumerken, dass der Beschuldigte das Haschisch zwar ohne Zwecke des Weiterverkaufs besessen hat, aufgrund der nicht unerheblichen Menge an Betäubungsmittel jedoch davon auszugehen ist, dass dieses nicht nur für den Eigenkonsum gedacht war. Gleichwohl handelt es sich nicht um eine sehr grosse Menge von Haschisch, welche der Beschuldigte in seiner Wohnung hatte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Die subjektive Tatschwere vermag demnach die objektive nicht zu relativieren.

5.2. Insgesamt ist das Verschulden bezüglich Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz als leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten. Da der Sachzusammenhang zu den hiervor genannten Delikten sowohl thematisch als auch zeitlich gering ist, ist die Einsatzstrafe um 2 Monate zu asperieren, womit die Einsatzstrafe auf **26 Monate** zu erhöhen ist.

6. Asperation aufgrund der groben Verletzung der Verkehrsregeln

6.1. Auf objektiver Ebene ist taterschwerend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die geltende Geschwindigkeitsbegrenzung um 38 km/h überschritten hat, was mehr als der Hälfte der erlaubten Geschwindigkeit entspricht und somit eine Verfehlung einer gewissen Intensität darstellt. Erleichternd ist hingegen zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte auf einer Strecke in einem nicht stark belebten bzw. befahrenen Gebiet am Waldrand unterwegs war. Die Tat ereignete sich sodann mitten in der Nacht, als nur sehr wenige andere Verkehrsteilnehmer auf dem Land in waldesnähe und insbesondere keine Fussgänger oder Velos unterwegs waren. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der

Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren.

6.2. Insgesamt ist das Verschulden als sehr leicht zu qualifizieren. Es rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten, welche in Anwendung des Asperationsprinzips um 2 Monate zu asperieren ist. Insgesamt ist die Einsatzstrafe somit auf **28 Monate** zu erhöhen.

7. Asperation aufgrund der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

7.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu festzuhalten, dass der Beschuldigte sich verbal und aggressiv gegen die Entnahme der Atemalkohol- und Blutprobe wehrte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Ferner ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der Anweisung folgte, sich zu dem Polizeistützpunkt K._____ zu begeben, um sich sodann verbal gegen weitere Anordnungen zu wehren.

7.2. Das Verschulden ist als leicht einzustufen. Für die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten. Diese ist um zwei Drittel zu asperieren, womit die Einsatzstrafe um 2 Monate auf insgesamt **30 Monate** zu erhöhen ist.

8. Asperation aufgrund des Fahrens ohne Berechtigung

8.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten der Führerausweis seit Erhalt wiederholt auf unbestimmt entzogen und schliesslich annulliert wurde. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte seit Erhalt des Lernfahrausweises wiederholt angetrunkenen Zustand gefahren ist trotz des Führerausweisentzuges. Der Beschuldigte zeigt wiederholt, dass er besserungsresistent ist. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive Tatverschulden nicht zu relativieren.

8.2. Das Verschulden des Beschuldigten ist als nicht mehr leicht einzustufen. Somit rechtfertigt sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 9 Monaten. Diese ist in Anwendung des Asperationsprinzips um zwei Drittel zu asperieren, womit die Einsatzstrafe um 6 Monate auf insgesamt **36 Monate** erhöht wird.

9. Täterkomponente

9.1. Der Beschuldigte ist mehrfach vorbestraft, wobei bezüglich versuchter Nötigung, grober Verkehrsregelverletzung sowie Fahrens ohne Berechtigung einschlägige Vorstrafen bestehen (act. 76). Gegen den Beschuldigten wurden in der Vergangenheit bedingte und unbedingte Geldstrafen sowie Bussen ausgesprochen. Davon liess er sich jedoch nicht beeindrucken, sondern wurde mehrfach noch während laufender Probezeit straffällig. Im Strafbefehl vom 9. November 2022 hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der verbleibenden Bedenken in Bezug auf die Legalprognose bereits eine Probezeit von 3 Jahren angesetzt. Dessen ungeachtet wurde der Beschuldigte ein Jahr nach Erlass des letzten Strafbefehls erneut straffällig (act. 76). Der Beschuldigte bringt mit der erneuten Delinquenz zum Ausdruck, dass er weder aus seinen bisher ergangenen Verurteilungen noch aus den ausgefallenen Strafen etwas gelernt hat. Sein Verhalten zeugt somit von erheblicher Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit. Negativ zu werten ist zudem, dass die vorliegend zu beurteilenden Delikte während der Probezeit einer Vorstrafe begangen wurden. Die im Strafregister eingetragenen Vorstrafen und das Delinquieren während laufender Probezeit sind im Umfang von 25% strafehöhend zu würdigen.

9.2. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind strafzumessungsneutral zu berücksichtigen. Der Beschuldigte zeigte sich während des Verfahrens sowie anlässlich der Hauptverhandlung in Bezug auf fast alle Delikte geständig, wobei er sich selbst belastete. Einzig bezüglich dem Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zeigte sich der Beschuldigte nicht geständig. Seine Aussagen trugen zur Vereinfachung des Verfahrens bei, wobei die zahlreich vorhandenen objektiven Beweismittel den Wert des Geständnissen zu relativeren vermag. Im Ergebnis ist das Nachtatverhalten leicht strafmindernd zu berücksichtigen und die Strafe ist um 25% zu reduzieren.

10. Busse aufgrund einfacher Verletzung der Verkehrsregeln

10.1. Der Beschuldigte stellte sein Fahrzeug auf dem Pannestreifen der Autobahn unbeleuchtet ab und entfernte sich zu Fuss. Als er in der Folge dazu aufgefordert wurde, sich zum Polizeiposten zu begeben, war er mutmasslich alkoholisiert. Bezüglich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass das verkehrsvregelverletzende Verhalten eine potentielle Gefahr für Fahrer auf der Autobahn hervorgerufen hat, indem der Beschuldigte die Betriebssicherheit des Fahrzeugs durch rechtzeitiges Tanken nicht sicherstellte und das Fahrzeug in der Nacht unbeleuchtet auf dem Pannestreifen der Autobahn abstellte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt hat.

10.2. In Anbetracht aller strafzumessungsrelevanter Kriterien sowie der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich, ihm für die Übertretung eine Busse in der Höhe von insgesamt Fr. 500.00 aufzuerlegen.

11. Anrechnung der Haft

Die erstandene Haft von 69 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

12. Fazit

In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von **36 Monaten** unter Anrechnung von 69 Tagen erstandener Haft zu bestrafen.

VI. **Widerruf**

1. Begeht eine verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass sie weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Ein Widerruf soll nur erfolgen, wenn aufgrund des neuen Delikts zu erwarten ist, dass die beschuldigte Person weitere

Straftaten verüben wird. Dabei ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose zu prüfen, mithin ob aufgrund einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 140 E. 4.) Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtsstrafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Ungleicher Art Strafen sind kumulativ zu verhängen (BGE 145 IV 146 E. 2.3.1).

2. Der Beschuldigte weist bereits drei teilweise einschlägige Vorstrafen auf, wobei keine der bisher verhängten Sanktionen bei ihm eine nachhaltige Wirkung zu erzielen vermochte. Vielmehr beging der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte teilweise während laufender Probezeit der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Mai 2019 sowie der mit der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. November 2022 ausgefallenen bedingten Geldstrafen (act. 76). In letztgenanntem Strafbefehl wurde von Beginn an eine Probezeit von drei Jahren festgelegt. Das Obergericht des Kantons Aargau entschied sich mit Urteil vom 5. Januar 2023 gegen den Widerruf des bedingten Vollzugs gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Mai 2019, sprach jedoch eine Verwarnung aus und verlängerte gleichzeitig die Probezeit um ein Jahr. Gleichzeitig fällte es in Bezug auf die neu zu beurteilenden Taten eine unbedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen aus. Dies zeigt, dass bereits damals erhebliche Bedenken in Bezug auf das künftige Wohlverhalten des Beschuldigten bestanden. Der Beschuldigte liess sich jedoch auch von der unbedingt ausgesprochenen Geldstrafe nicht abschrecken – weniger als ein Jahr nach Ergehen des letztgenannten Urteils wurde er erneut straffällig, wobei in seinem Verhalten eine Aggravation festzustellen ist. Vor diesem Hintergrund bestehen erheblichen Bedenken bezüglich künftiges Wohlverhalten des Beschuldigten. Die erneute Delinquenz während laufender Probezeit lässt ausserdem darauf schliessen, dass der Beschuldigte aus den früheren Strafverfahren keine Lehre gezogen hat. Sein Verhalten weist auf mangelndes Unrechtsbewusstsein und fehlenden Respekt gegenüber der Rechtsordnung hin. Auch die Lebensverhältnisse des Beschuldigten haben sich seit der letzten Verurteilung nicht in massgeblicher Weise verändert. Bereits zum

damaligen Zeitpunkt befand sich der Beschuldigte im Studium, verfügte über eine gute Erstausbildung und beschrieb ein intaktes Familiengefüge.

3. Aufgrund der erheblichen Bedenken an der Legalbewährung des Beschuldigten, wird der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Mai 2019 ausgefallten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.00 als auch der bedingte Vollzug der mit der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 9. November 2022 ausgefallten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.00 widerrufen und die Geldstrafen sind zu vollziehen. Da für die vorliegend zu beurteilenden Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen ist (vgl. E. V.C.1.), sind die zu widerrufenden und die vorliegend zu beurteilenden Delikte nicht gleichartig, weshalb sie kumulativ zu verhängen sind.

VII. Vollzug

1. Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (teilbedingte Strafe; Art. 43 Abs. 1 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, wobei in Anlehnung an die herrschende Praxis auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird (BGE 134 IV 60 E. 7.2). Hingegen ist der Aufschub bei einem Täter, der innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde, nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Somit wird die günstige Prognose vermutet. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Vollzugs erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 46).

2. Die mit der Gewährung des Widerrufs abgegebene Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist bei der Beurteilung des bedingten Vollzugs unter

Berücksichtigung der neuen Straftat frisch zu formulieren. Möglich ist, dass der nachträgliche Vollzug der früheren Strafe dazu führt, dass eine Schlechtprognose für die neue Strafe im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB verneint und diese bedingt ausgesprochen wird (BGer 6B_962/2023, Urteil vom 26. Februar 2024, E. 2.3.3.).

3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bestimmung der Dauer der Probezeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Persönlichkeit und Charakter der verurteilten Person sowie der Gefahr ihrer Rückfälligkeit (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 44 StGB N 4).

4. Der Beschuldigte ist innerhalb der letzten fünf Jahre vor den hier zu beurteilenden Taten zu bedingten sowie unbedingten Geldstrafen verurteilt worden. Anlässlich der Hauptverhandlung machte die Verteidigerin des Beschuldigten geltend, dass der Beschuldigte sich nun in stabileren Verhältnissen befände (act. 82 S. 10). Diesen Ausführungen muss entgegengehalten werden, dass sich der Beschuldigte bereits in den Jahren 2023 und 2024 – d.h. im Begehungszeitpunkt der hier zu beurteilenden Straftaten sowie der während der Probezeit begangenen Taten – sowohl beruflich als auch sozial in stabilen Verhältnissen befunden hatte. Der Beschuldigte absolvierte im Begehungszeitpunkt ein Studium und hatte eine feste Partnerin. Der Unterschied zu heute besteht einzig im damaligen Drogenkonsum und dem selbst erkannten Kontakt zu den falschen Leuten. Vor diesem Hintergrund kann dem Beschuldigten keine günstige Prognose gestellt werden. Im Sinne einer letzten Chance sind 12 Monate der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die restlichen 24 Monate der Freiheitsstrafe sind aufzuschieben. Bei der Bemessung der Probezeit ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der erneuten Delinquenz während laufender Probezeit grosse Bedenken bestehen, denen im Rahmen einer maximalen Probezeit von fünf Jahren Rechnung zu tragen ist (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

VIII. Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem

A. Landesverweisung

1. Grundlagen

Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66a StGB erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach den Art. 59-61 oder Art. 64 StGB angeordnet wird (Art. 66a^{bis} StGB). Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV) ist zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Landesverweisung das private Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die erforderliche Interessenabwägung entspricht den Anforderungen gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK an einen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind namentlich die Art und Schwere des Verschuldens, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das bisherige Verhalten der beschuldigten Person, die Dauer des bisherigen Aufenthalts in der Schweiz und die Intensität ihrer sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl in der Schweiz als auch im Heimatland zu berücksichtigen (BGer 6B_1054/2020, Urteil vom 30. November 2020, E. 1 mit Verweis). Eine gesonderte Härtefallprüfung findet nicht statt (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2021, SB200494-O, E. II. 1).

2. Würdigung

2.1. Der Beschuldigte ist als Staatsangehöriger von Serbien Ausländer im Sinne von Art. 66a^{bis} StGB (Niederlassungsbewilligung C, vgl. act. 76). Er immigrierte 2009 im Alter von 14 Jahren mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in die Schweiz (Prot. S. 16). Die obligatorische Schule absolvierte er bis zur zweiten Oberstufe in Serbien (Prot. S. 21), womit er einen grossen Teil seiner prägenden Kindheit und Jugendzeit in Serbien verbracht hat. Schweizerdeutsch hat der Beschuldigte innert kürzester Zeit gelernt und beherrscht dieses heute tadellos. Nach der Sekundarschule schloss der Beschuldigte im Juli 2018 eine Lehre als Polymechaniker EFZ ab (act. 83/9). Danach arbeitete er als Polymechaniker und begann

ein berufsbegleitendes Studium als diplomierter Techniker HF Maschinenbau (act. 83/3 und act. 83/7; Prot. S. 14 f.). Die enge Familie des Beschuldigten – seine Eltern und Geschwister – leben in der Schweiz, wobei er gemeinsam mit seiner Schwester bei den Eltern wohnt (Prot. S. 16). Auch seine weiteren Familienangehörigen wie Onkel, Tante und Cousins leben in der Schweiz (Prot. S. 17). Ausserhalb der Familie pflegt der Beschuldigte gemäss eigener Aussage Kontakt zu seinen zwei engsten Freunden (Prot. S. 20). Jedoch vermochten bislang weder das familiäre noch das freundschaftliche Umfeld des Beschuldigten – welche bereits vor der vorliegend zu beurteilenden Taten bestanden haben – stabilisierend auf ihn einzuwirken und ihn dadurch von weiterer Delinquenz abzuhalten. Der Beschuldigte ist aktuell in keiner Partnerschaft und hat keine Kinder (Prot. S. 16). Weitere Punkte, welche für die soziale Integration des Beschuldigten sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insgesamt erscheint der Beschuldigte gleichwohl als sozial, schulisch bzw. beruflich sowie wirtschaftlich integriert.

2.2. Die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz sind überwiegend praktikabler Natur. Nach Serbien geht der Beschuldigte, wenn es einen Todesfall oder eine Hochzeit gebe, wobei er das letzte Mal im Mai in Serbien gewesen sei (Prot. S. 20). Er ist der serbischen Sprache mächtig und spricht insbesondere zuhause mit seinen Eltern serbisch (Prot. S. 16). In Serbien leben noch seine Tante sowie deren Tochter (Prot. S. 20). Auch kenne er in Serbien noch Leute von der Oberstufe, mit denen er aber keinen regelmässigen Kontakt habe. Sein Vater und dessen Geschwister hätten in Serbien ein Haus der Grosseltern, das nun als Familienhaus diene und von allen gebraucht werde (Prot. S. 21). Die Frage, ob der Beschuldigte seiner Meinung nach in Serbien als Polymechniker arbeiten könnte, verneinte er mit der Begründung, er sei deshalb in die Schweiz gekommen und kenne in der Nähe von ihm nicht einmal eine Firma, in welcher Polymechniker arbeiten würden, da alles Konkurs gegangen sei (Prot. S. 21). Eine Partnerschaft oder familiäre Bindungen, die der Landesverweisung entgegenstehen könnten, bestehen nicht. Der Beschuldigte hat weder Kinder noch Unterhaltspflichten, sodass keine erheblichen schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind.

2.3. Der Beschuldigte ist aufgrund seines Verhaltens zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu verurteilen, wobei der Vollzug nur teilweise aufgeschoben wird. Betreffend die versuchte Nötigung wird das Verschulden als mittel qualifiziert, was sich in der hohen Einsatzstrafe von 20 Monaten abzeichnet (vgl. E. V.C.2.4.). Zusätzlich verfügt der Beschuldigte bereits über drei teilweise einschlägige Vorstrafen (act. 76). Insbesondere die mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 5. Januar 2023 geahndeten Delikte – der Beschuldigte wurde unter anderem der Anstiftung zu falschem Zeugnis, der mehrfachen versuchten Nötigung und des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration verurteilt – zeugen von hoher krimineller Energie sowie massiver Gewaltbereitschaft des Beschuldigten. Aufgrund der zahlreichen Vorstrafen konnte sich der Beschuldigte sodann auch nicht einbürgern lassen (act. 82 S. 16). Er hat wiederholt die Chance zur Integration nicht genutzt und sich auch während laufender Verfahren erneut straffällig verhalten. Die kontinuierliche Delinquenz des Beschuldigten, die sowohl Vermögensdelikte als auch Straftaten gegen Leib und Leben umfasst, belegt eine mangelnde Bereitschaft zur Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Normen der Schweiz. So hat sich der Beschuldigte auch anlässlich der vorliegend zu beurteilenden Delikten über die ihm bekannten Gesetze hinweggesetzt, statt die ausstehende Schuld auf dem legalen Zivilweg zurückzufordern. Sodann gefährdete er durch sein rücksichtsloses Verhalten im Strassenverkehr wiederholt die Gesundheit mehrerer Verkehrsteilnehmer. Das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschuldigten aus der Schweiz ist damit als hoch einzustufen.

2.4. Der Beschuldigte hat einen grossen Teil seiner Kindheit und Jugend in Serbien verbracht. Sodann beherrscht er Serbisch und verfügt nach wie vor über Familie in Serbien, was ihm das Einleben dort bei einer Landesverweisung erleichtern würde. Eine Resozialisierung des Beschuldigten in Serbien erscheint zwar mit Herausforderungen verbunden, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Da er jung, gesund und der Sprache mächtig ist und über eine Ausbildung als Polymechaniker verfügt, sind seine beruflichen und sozialen Integrationschancen dort ohne weiteres als gut einzustufen. Insgesamt ergeben sich keine derart gewichtigen privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz, welche die grossen öffentli-

chen Wegweisungsinteressen überwiegen könnten. Entsprechend ist der Beschuldigte im Sinne von Art. 66a^{bis} StGB des Landes zu verweisen.

3. Dauer der Landesverweisung

3.1. Die Dauer der Landesverweisung beträgt mindestens fünf und maximal 15 Jahre (vgl. Art. 121 Abs. 5 BV). Die konkrete Bemessung der Dauer obliegt dem Ermessen des urteilenden Gerichts, welches dabei unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren hat. Miteinzubeziehen sind namentlich das Verschulden, die Schwere des Delikts sowie die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen und eine allfällige Bindung zur Schweiz (BSK-StGB I-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 28 ff.).

3.2. Angesichts des insgesamt im unteren Drittel zu verortenden Verschuldens des Beschuldigten und unter Berücksichtigung obiger Ausführungen erscheint eine Landesverweisung im gesetzlichen Minimalbereich von fünf Jahren als ausreichend und angemessen.

4. Fazit

Der Beschuldigte ist im Sinne von Art. 66a^{bis} StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen.

B. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

1. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Person wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (vgl. Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung).

2. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Drittstaatangehörigen im Sinne von Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung. Die Nötigung nach Art. 181 StGB weist in der abstrakten Strafandrohung einen Strafraum von bis zu drei Jahren Freiheits-

strafe auf, weshalb die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen ist.

IX. Beschlagnahme

1. Über beschlagnahmte Gegenstände wird, sofern die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben wurde, bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Hingegen verfügt es die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Dabei kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB).

2. Die amtliche Verteidigerin beantragt die Herausgabe des beschlagnahmten Paar Turnschuhe (Asservat-Nr. A018'325'274, lagernd beim Forensischen Institut Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 87294095) an den Beschuldigten und die Einziehung der restlichen beschlagnahmten Gegenstände (act. 82 S. 2). Diesem Antrag ist zu folgen. Entsprechend sind mit Ausnahme des Paar Turnschuhe des Beschuldigten, sämtliche mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. November 2024 (act. 12/14) beschlagnahmten Gegenstände einzuziehen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen bzw. zu vernichten.

X. Zivilansprüche

1. Vorbemerkungen

1.1. Geschädigte können ihre aus der Straftat herrührenden Zivilansprüche – Schadenersatz sowie Genugtuung – gegen die beschuldigte Person adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Voraussetzung hierfür ist, dass sich die geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituiert und ausdrücklich erklärt hat, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO).

1.2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Hingegen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Ebenso kann das Gericht Zivilforderungen nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Forderung auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung für das Strafgericht unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO).

1.3. Zur Bezahlung von Schadenersatz wird verpflichtet, wer einer anderen Person widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit (Art. 41 Abs. 1 OR).

1.4. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat eine Person, welche in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zudem Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill bzw. erlittenes Unrecht. Es genügt die psychische Beeinträchtigung der Anspruch stellenden Person (vgl. BGE 112 II 220), wobei es jedoch nicht ausreicht, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder einige Schmerzen hat (BGer 6B_390/2008, Urteil vom 9. Juli 2008, E. 3.3). Bemessungskriterien sind die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen sowie der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen. Das Gericht stellt auf die objektive Schwere und die subjektiven

Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut ab, wobei bezüglich Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum besteht. Je schwerwiegender die Umstände und je intensiver die Einwirkung auf den Anspruchsteller, desto höher ist grundsätzlich die Genugtuungssumme (BSK OR I-KESSLER, Art. 47 N 20 ff.).

2. Schadenersatz

2.1. Der Privatkläger 1 macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 3'964.25 zuzüglich 5 % Zins seit dem 9. Februar 2024 geltend. Der Betrag setzte sich aus dem Schaden an den vier zerstochnen Pneus am Personenwagen des Privatklägers 1 in der Höhe von Fr. 1'045.55 sowie aus dem Ersatz einer beschädigten Fensterscheibe im Bereich der Balkontür in der Höhe von Fr. 2'918.70 zusammen (act. 50 S. 7, Prot. S. 37 ff.). Hierzu liess der Privatkläger 1 eine Rechnung der L. _____ GmbH vom 14. Februar 2024 (act. 51/3) sowie ein "Angebot" der M. _____ GmbH vom 13. März 2024 (act. 51/4) einreichen.

2.2. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 wurde von diesem nicht hinreichend substantiiert. Aus den eingereichten Rechnungen bzw. Offerten ist weder ersichtlich, um welche Arbeiten es sich handeln soll und ob diese auch tatsächlich ausgeführt worden sind. Bezüglich der beschädigten Fensterscheibe ist sodann der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten zu folgen, wonach dem Privatkläger 1 als Mieter der Wohnung nicht direkt ein Schaden entstanden ist (act. 82 S. 19). Vielmehr wäre der Nachweis einer Inanspruchnahme durch die Eigentümerin der Wohnung bzw. die Versicherung erforderlich gewesen. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 ist deshalb gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Genugtuung

3.1. Der Privatkläger 1 macht eine Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 3'000.00 geltend mit der Begründung, er sei als Ehemann und Vater für den Schutz seiner Familie verantwortlich gewesen, was zwangsläufig Gefühle von Ohn-

macht, Kontrollverlust und Angst erzeuge. Der Privatkläger 1 sei in seinem Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt gewesen (act. 50 S. 7 f. und Prot. S. 38 f.).

3.2. Bezüglich Genugtuungsforderung des Privatklägers 1 ist der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten zu folgen (act. 82 S. 2), wonach die vom Privatkläger 1 geltend gemachte psychische Beeinträchtigung nicht das für die Genugtuung erforderliche Masse erreicht. So sagte der Privatkläger anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 9. Februar 2025 aus, er habe in jener Nacht die Polizei angerufen und mitgeteilt, dass Schüsse gefallen ein könnten. Auf die Frage, ob er eine Patrouille möchte, habe er "nein" gesagt, da er noch habe ausschlafen wollen (act. 6/1 F/A 5). Dass die Reifen zerstochen worden sind habe er bemerkt, als er nach den Schüssen und den drohenden Anrufen des Beschuldigten in sein Auto gestiegen sei, um zum Beschuldigten zu fahren (act. 6/1 F/A 7 ff.). Am nächsten Morgen rief der Privatkläger 1 abermals die Polizei an und erklärte, er habe sich bereits in der Nacht zuvor telefonisch bei der Einsatzzentrale gemeldet, zu dieser Zeit aber noch keine zeitliche Dringlichkeit für ein Ausrücke gesehen und sei lieber schlafen gegangen (act. 1/1 S. 3). Dass der Privatkläger 1 durch das Verhalten des Beschuldigten in einen vorübergehenden psychischen Stresszustand versetzt worden ist, lässt sich nicht bestreiten. Dies reicht jedoch nicht aus, um eine Genugtuung rechtfertigende psychische Beeinträchtigung zu begründen, weshalb die Genugtuungsforderung des Privatklägers abzuweisen ist.

3.3. Die Privatklägerin 2 macht eine Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 5'000.00 geltend. Zur Begründung liess sie ausführen, sie habe unmittelbar und nachhaltig mit grosser Verunsicherung auf den Vorfall reagiert. Das Gefühl, ihre Kinder in dieser Situation nicht wirksam schützen zu könne, sei für sie besonders belastend gewesen, weshalb es in der folge zu psychischer Beschwerden gekommen sei. So habe sie ausgeprägte Ängste entwickelt, insbesondere beim Aufenthalt auf dem Balkon oder in der Nähe von Fenstern, und habe Schlafstörungen gehabt (act. 50 S. 9).

3.4. Die Privatklägerin 2 hat es unterlassen, ihre Genugtuungsforderung substantiiert zu begründen und belegen. So liegen insbesondere keine ärztlichen Zeugnisse oder andere Dokumente im Recht, welche eine schwere psychische Be-

einträchtigung der Privatklägerin 2 belegen würden. Die Privatklägerin 2 ist entsprechend mit ihrer Genugtuungsforderung auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten

1.1. Wird die beschuldigte Person verurteilt, so hat sie in der Regel die Verfahrenskosten, insbesondere die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO ebenfalls zu den Verfahrenskosten zählen, werden demgegenüber in jedem Fall vorläufig auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gegenüber der beschuldigten Person auf Rückerstattung der geleisteten Entschädigung, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO).

1.2. Da der Beschuldigte anklagegemäss zu verurteilen ist, sind ihm die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt Fr. 5'823.00. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'500.00 zu veranschlagen.

2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

2.1. Es ist Vormerk zu nehmen, dass Rechtsanwältin MLaw X2. _____ mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 1. März 2024 für ihre Aufwendungen als vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Staatskasse mit Fr. 1'916.60 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) definitiv entschädigt wurde.

2.2. Die derzeitige amtliche Verteidigerin ist vorläufig aus der Staatskasse zu entschädigen. Zum Nachweis ihres Aufwandes als amtliche Verteidigerin reichte Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____ eine Honorarnote vom 29. September 2025 über Fr. 17'666.05 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) ins Recht (act. 84). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Die Aufwendungen für die Anwesenheit an der Hauptverhandlung und der Urteilseröffnung inklusive Weg sowie die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten wurden in der Honorarnote provisorisch auf vier Stunden geschätzt, weshalb das Honorar um zwei Stunden zu erhöhen ist. Für diese zusätzlichen zwei Stunden ist ebenfalls auf die übliche Gebühr für die amtliche Verteidigung in der Höhe von Fr. 220.00 abzustellen (§ 16 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 3 AnwGebV). Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____ ist somit für ihre Aufwendungen als derzeitige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit Fr. 18'141.70 (inkl. Barauslagen und 8.1 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

3. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerschaft

3.1. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerschaft erfolgt in analoger Weise wie die Entschädigung einer amtlichen Verteidigung des Beschuldigten (Art. 138 Abs. 1 StPO).

3.2. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 27. Februar 2024 wurde Rechtsanwalt MLaw Y._____ per 22. Februar 2024 als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerschaft eingesetzt (act. 16/6). Anlässlich der Hauptverhandlung reichte Rechtsanwalt MLaw Y._____ eine Honorarnote vom 29. September 2025 über Fr. 6'557.55 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) ins Recht (act. 79). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Die Aufwendungen für die Anwesenheit an der Hauptverhandlung und der Urteilseröffnung inklusive Weg wurden in der Honorarnote provisorisch auf vier Stunden geschätzt, weshalb das Honorar um 20 Minuten zu erhöhen ist. Rechtsanwalt MLaw Y._____ ist somit für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerschaft mit gerundet Fr. 6'600.00 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

XII. Rechtsmittel

Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG,
 - des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 SVG,
 - der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG,
 - des Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG,
 - der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 29 SVG.
2. Der bedingte Vollzug der mit Urteil der Staatsanwaltschaft Muri - Bremgarten vom 29. Mai 2019 ausgefallten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.00 wird widerrufen.
3. Der bedingte Vollzug der mit Urteil der Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau vom 9. November 2022 ausgefallten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.00 wird widerrufen.
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 69 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 500.–.
5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate,

abzüglich 69 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

6. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
7. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a^{bis} StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
8. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände (lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Polis-Geschäfts-Nr. 87294095) werden eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich zur gutschheinenden Verwendung überlassen:
 - 1 Revolver Smith & Wesson (Asservat-Nr. A018'325'183),
 - Beschussmaterial aus Revolver (Asservat-Nr. A018'326'062),
 - 1 Armeemesser (Asservat-Nr. A018'325'796).
10. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmte Paar Turnschuhe (Asservat-Nr. A018'325'274, lagernd beim Forensischen Institut Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 87294095) wird dem Beschuldigten oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
11. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 20. November 2024 beschlagnahmten Gegenstände (lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, Polis-Geschäfts-Nrn. 87294095 und 87299852) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- 630 Gramm Haschisch (Asservat-Nr. A018'325'229),
 - 75 Gramm Haschisch (Asservat-Nr. A018'325'230),
 - Diverse Einzahlungs-Quittungen (Asservat-Nr. A018'325'785),
 - 1 Abholschein ... (Asservat-Nr. A018'326'142),
 - 1 Serbischer Reisepass (Asservat-Nr. A018'325'207),
 - 1 Kroatische ID (Asservat-Nr. A018'325'241),
 - 1 Kroatischer Führerausweis (Asservat-Nr. A018'325'252).
12. Der Privatkläger 1 (B._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
13. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 1 (B._____) wird abgewiesen.
14. Die Privatklägerin 2 (C._____) wird mit ihrem Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen.
15. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 2'000.00 Gebühr für das Vorverfahren
 - Fr. 3'823.00 Auslagen (IRM)
16. Rechtsanwältin MLaw X2._____ wurde mit Verfügung vom 1. März 2024 der Staatsanwaltschaft I für ihre Aufwendungen als vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Staatskasse mit Fr. 1'916.60 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) definitiv entschädigt.
17. Rechtsanwältin Dr. iur. X1._____ wird für ihre Aufwendungen als derzeitige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 18'141.70 (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.
18. Rechtsanwalt MLaw Y._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerschaft aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 6'600.00 (gerundet; inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.
19. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen

Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt.

20. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO.
21. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... Unt. Nr. ... (übergeben);
 - den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben);
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (partner@ma.zh.ch);
 - das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisanplatz 1A, 3003 Bern;
 - allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... Unt. Nr. ...;
- den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs; unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]);
- allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Staatsanwaltschaft Muri - Bremgarten (z.Hd. der Akten Ref. ...), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 2;
- die Staatsanwaltschaft Lenzburg - Aarau (z.Hd. der Akten Ref. ...), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 3;
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft;

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Material";
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich, mit Vermerk der Rechtskraft;
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Polis-Geschäfts-Nrn. 87294095 und 87299852) per E-Mail (asservate@kapo.zh.ch), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 9 und 11;
 - das Forensische Institut Zürich (FOR), Postfach, 8021 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 10;
 - die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich;
 - allfällige weitere zuständige Amtsstellen.
22. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei

MLaw P. Bachmann